# § 3 Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten enthalten:

Preisliste — Eisenerze, Manganerze, Chromerze —\*

Preisliste — Roheisen —\*

Preisliste — Ferrolegierungen, Ferrolegierungsformlinge und Zerkleinerung von Ferrolegierungen —\*\*

Preisliste - Rohstahl -\*\*

Preisliste — Schwarzmetallschrott — Anfallstellenpreise—\*\*\*

Preisliste — Schwarzmetallschrott — Werkbelieferungspreise —\*\*\*

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 4

# Gütebestimmungen

- (1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften entsprechen.
- (2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgüte der in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

#### § 5

### Handelsspannen, Preisstellung

Die Bestimmungen über die Berechnung von Handelsspannen und Kleinstmengenzuschlägen sowie über die Preisstellung sind in den Preislisten enthalten.

#### § 6

#### Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

- (1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie mitgeteilt.\*\*\*\*
- (2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Abs. 3 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist
- (3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind
- Diese Preislisten werden vom VEB Bandstahlkombinat, 122 Elsenhüttenstadt, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bed diesem anzulordem.
- \*\* Diese Preislisten werden vom VEB Qualitäts- und Edelstahlkombinat, 1422 Hennigsdorf, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bed diesem anzufordem.
- \*\*\* Diese Preislisten werden vom VEB Kombinat Metallaufbereitung 4011 Halle, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesem anzufordem.
- \*\*\*• Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März. 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen PAVO (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März. 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen 1. PADB (GBl. II Nr. 12 S. 141).

#### § 7

# Schluß bestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.
- (2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:
  - a) die Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse (GBl. II Nr. 55 S. 292) mit Ausnahme des § 3
    - die Anordnung Nr. Pr. 8/1 vom 1. November 1968 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse (GBl. II Nr. 116 S. 916)
    - die Preisanordnung Nr. 3080 vom 30. September 1964
       Leichtzuschlagstoffe (Sonderdruck Nr. P 3080 des" Gesetzblattes)
  - b) alle in Ergänzung der unter Buchst, a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.
- (3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften\* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan\*\* einzureichen.
- (5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

### Berlin, den 15. Mai 1975

## Der Minister für Erzbergbau, \* Metallurgie und Kali

# Singhuber

# Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter Minister

• Z. Z. güt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bed der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bed der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, TeUpredsnormatlven und Kalkulationselementen — Prels-i antragsverfahren - (GBl. II Nr. 24 S. 257).

\*\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

# Anordnung Nr. Pr. 130 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie

# vom 15. Mai 1975

# Geltungsbereich

§ -1

(1) Für Erzeugnisse der Schlüsselnummem\*

122 11 10 0 Kupfererze

122 11 20 0 Blei- und Zinkerze

122 11 40 0 Zinnerz

122 11 60 0 Antimonerz

122 11 70 0 Wismuterz 122 12 10 0 Nickelerz

122 12 10 0 McKeleiz
122 12 50 0 Molybdänerz

\* Die angegebenen Schlüsselnummem beruhen auf der Erzeugnisund Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I Neudruck 1972, 1. und 2. Ergänzung, Teil II A Neudruck 1970, 1. bis 4. Ergänzung sowie Teil III Neudruck 1971, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975 —.